

GR_GERICHTE U 2010 91 vom 9. Dezember 2010

GR Gerichte, 2010-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2010_91

FR: GR_GERICHTE U 2010 91 du 9 décembre 2010

IT: GR_GERICHTE U 2010 91 del 9 dicembre 2010

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Vorweg ist der gemeindliche Antrag auf Abschreibung des Beschwerdeverfahrens U 10 49 zu prüfen. Die Gemeinde stützt ihren Antrag auf die im Schreiben vom 4. August 2010 aufgeführten, am 30. Juni 2010 rückwirkend per 1. Juni 2010 einvernehmlich geregelten Streitpunkte. Dem Antrag ist kein Erfolg beschieden. Wie seitens der Beschwerdeführerin zutreffend dargelegt worden ist, kann dem Schreiben hinsichtlich der mit der Beschwerde U 10 49 vorgebrachten Begehren jedenfalls nichts entnommen werden, was deren Abschreibung zufolge Vergleiches auch nur im Ansatz rechtfertigen würde. Abgesehen davon, dass hierzu ein übereinstimmendes Begehren der Parteien vorauszusetzen wäre, lässt sich dem Schreiben auch keine einvernehmliche Regelung betreffend der Übernahme der Prämien für die Krankenkassenzusatzversicherung ... im Verfügungszeitraum (1. Juli 2009 - 31. Dezember 2009) oder der Frage des angebehrten frei verfügbaren Betrages von Fr. 255.--/Monat für die Beschwerdeführerin entnehmen. Entsprechend besteht weder Grund noch Anlass für die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens U 10 49. Die dort aufgeworfenen Fragen sind entsprechend mit diesem Urteil einer Beantwortung zuzuführen.

E. 4

Tatsächliche Kosten für Krankenkassenselbstbehalte In ihren im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Eingaben hat die Gemeinde ausdrücklich anerkannt, dass allfällig anfallende Krankenkassenselbstbehalte zu ihren Lasten gingen. Daran ist sie zu behaften.

E. 5

a) Prämie für die Krankenkassenzusatzversicherung ... Für die Beantwortung der Frage, ob die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe die Prämien für die Krankenzusatzversicherung zu übernehmen hat, ist von Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.270, ABzUG) auszugehen. Danach sind die Prämien von Zusatzversicherungen in der Regel nur bis zum nächsten Kündigungstermin zu berücksichtigen, wobei ein Selbstbehalt von bis zu 30 Franken in Abzug zu bringen ist. Vorliegend ergibt sich aus den Verfügungen vom 30. Januar 2009 und 14. April 2009, dass die Gemeinde die Prämien für die Zusatzversicherung jeweils vorbehaltlos übernommen hat. Von dieser Haltung ist sie - ohne irgendeine Ankündigung oder Aufforderung - erstmals in der angefochtenen Verfügung vom 15. März 2010 abgerückt, wobei sie verfügt hat, dass die Prämien rückwirkend ab Juli 2009 nicht mehr übernommen würden. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend eingewendet hat, verdient das gemeindliche Vorgehen

keinen Rechtsschutz. Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Der Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person u. a. Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in eine selbst unrichtige Auskunft oder Zusicherung der Behörde. Vorausgesetzt ist, dass die Person, die sich auf Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (Bundesgerichtsurteil 2C_693/2009 vom 4. Mai 2010). Vorliegend durfte die Beschwerdeführerin mangels anderslautender Aufforderungen oder Ankündigungen bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 15. März 2010 davon ausgehen, dass die Gemeinde die Prämien für die Krankenkassenzusatzversicherung auch weiterhin, sicher also in dem von der Verfügung erfassten Zeitraum 1. Juli 2009 - 31. Dezember 2009, übernehmen werde. In ihrem von der Gemeinde geschaffenen, berechtigten Vertrauen ist sie ohne weiteres zu schützen, zumal es ihr offenkundig unmöglich war, die Zusatzversicherung nachträglich per Ende 2009 zu kündigen. Aufgrund der mit der Gemeinde geführten Gespräche und der übereinstimmenden Erkenntnis, dass die

Zusatzversicherung keine finanziellen Vorteile bringt, da sie lediglich Kosten abdeckt, welche in einem Heim nicht mehr anfallen, wurde die Zusatzversicherung von der Beschwerdeführerin umgehend auf den nächstmöglichen Kündigungstermin hin (per Ende 2010) gekündigt. Angesichts der von der Gemeinde durch ihr Untätigbleiben geschaffenen Vertrauensgrundlage und der fehlenden früheren Kündigungsmöglichkeit ist die Gemeinde in Gutheissung der Beschwerde zu verpflichten, im Rahmen der Sozialhilfe die Prämien der mittellosen Beschwerdeführerin für die Krankenkassenzusatzversicherung ... (Fr. 314.95/Monat) vom 1. Juli 2009 bis Ende 2010 zu übernehmen. b) Frei verfügbarer Betrag von Fr. 255.--/Monat Gutzuheissen ist die Beschwerde sodann auch mit Blick auf das von der Beschwerdeführerin gestellte Begehren um Ausrichtung eines frei verfügbaren Betrages von Fr. 255.-- pro Monat. Unbestritten geblieben ist, dass die stationär im Heim lebende mittellose Beschwerdeführerin über keinerlei Einkünfte mehr verfügt. Zu Recht macht sie geltend, dass auch Menschen in stationären Einrichtungen für den Lebensunterhalt finanzielle Mittel ausserhalb des Pensionsarrangements benötigen. Diese Auffassung findet ihre Stütze in den hilfsweise heranzuziehenden „Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe“ (SKOS-Richtlinien). Diese sehen vor, dass bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen anstelle des Grundbedarfs eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen (pers. Bedürfnisse) zu gewähren ist (SKOS-Richtlinien, B.2.3). Die monatlich zu gewährende Pauschale bewegt sich danach innerhalb einer Bandbreite von Fr. 255.-- bis Fr. 510.--/Monat, wobei die Höhe der Pauschale nach der geistigen und körperlichen Mobilität abzustufen ist. Vorliegend erachtet die Beschwerdeführerin durchaus zu Recht eine Pauschale in der Höhe von Fr. 255.--/Monat als ausreichend, wobei sie sich auch davon leiten liess, dass ihr die Gemeinde eine entsprechende Pauschale in dieser Höhe (soweit aus den Akten ersichtlich) zumindest bis Ende Juni 2009 bereits gewährt hat. Angesichts der offenkundigen Mittellosigkeit der sich in einer stationären Einrichtung aufhaltenden Beschwerdeführerin, ist nichts ersichtlich, weshalb

von der Gewährung der Pauschale ab 1. Juli 2009 abgesehen werden dürfte. In Gutheissung der Beschwerde ist die Gemeinde daher denn auch zu verpflichten, der Beschwerdeführerin die Pauschale von Fr. 255.--/Monat auch für die Zeit ab dem 1. Juli 2009 zu gewähren.

E. 6

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der unterliegenden Gemeinde ... Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerdeverfahren U 10 49 und U 10 91 werden vereinigt. 2. Die Beschwerden U 10 49 und U 10 91 werden gutgeheissen und die Gemeinde ... angewiesen, die Prämien der Krankenkassenzusatzversicherung ... (Fr. 314.95/Monat) bis Ende 2010 zu übernehmen. Ferner wird die Gemeinde verpflichtet, der Beschwerdeführerin ab 1. Juli 2009 eine Pauschale von Fr. 255.--/Monat auszurichten. 3. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 212.-- zusammen Fr. 1'012.-- gehen zulasten der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.